

## **G e b ü h r e n s a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Bensheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 45) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 10. Mai 2007 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühren,
- b) das Verpflegungsgeld,
- c) die Frühstückspauschale und
- d) das Snackgeld

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

- (2) Die Öffnungszeiten werden in den Einrichtungen nach Bedarf von der Betriebsleitung festgelegt.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (4) Die gewünschte Betreuungsform muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres, gebucht werden.

- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (6) Die Frühstückspauschale und das Snackgeld stellen die Leistungen des Frühstücksbuffets und des Nachmittagssnacks in den Einrichtungen sicher, die dieses Angebot machen.
- (7) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Frühstückspauschale und das Snackgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühren

### (1) Krippe / altersgemischte Gruppe

Die Betreuungszeiten und Gebühren für das 1. Kind in den städtischen Einrichtungen:

#### a) Kinder in Krippen (1 bis 2 Jahre)

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr - 5 Tage</b>
Modul 1	7.30 bis 12.30 Uhr	235,00 € / Monat
Modul 2	12.30 bis 14.30 Uhr	94,00 € / Monat
Modul 3	14.30 bis 16.00 Uhr	70,50 € / Monat

#### b) Kinder in altersgemischten Gruppen (2 Jahre)

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr - 5 Tage</b>
Modul 1	7.30 bis 12.30 Uhr	215,00 € / Monat
Modul 2	12.30 bis 14.30 Uhr	86,00 € / Monat
Modul 3	14.30 bis 16.00 Uhr	64,50 € / Monat

- c) Es können je nach Öffnungszeit der Einrichtung weitere Einheiten im Früh- bzw. Spätdienst von je 30 Minuten gebucht werden. Für jede Einheit werden 30 €/Monat erhoben.

### (2) Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)

Die Betreuungszeiten und Gebühren für jedes Kind in den städtischen Einrichtungen:

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr - 5 Tage</b>
Modul 1	7.30 bis 12.30 Uhr	200,00 € / Monat
Modul 2	12.30 bis 14.30 Uhr	80,00 € / Monat
Modul 3	14.30 bis 16.00 Uhr	60,00 € / Monat

Es können je nach Öffnungszeit der Einrichtung weitere Einheiten im Früh- bzw. Spätdienst von je 30 Minuten gebucht werden. Für jede Einheit werden 15 €/Monat erhoben.

(3) **Kinderhort** (Grundschulkind)

Für die Benutzung eines Kinderhortes sind für das 1. Kind zu entrichten:  
Nutzungszeiten an 5 Tagen und Gebühren:  
von 8.30 bis 16.30 Uhr 180,00 €

(4) **Pakt für den Ganzttag**

Für die Benutzung des Betreuungs- und Bildungsangebotes sind für das  
1. Kind zu entrichten:  
von 7.30 bis 15.00 Uhr 181,00 € / Monat  
von 7.30 bis 17.00 Uhr 200,00 € / Monat

(5) **Geschwisterermäßigung**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte, in  
einer Schulkindbetreuungseinrichtung oder von einer Tagespflegeperson betreut,  
wird die Gebühr für das zweite Kind um 45 € und für jedes weitere Kind um 90 €  
reduziert. Sind beide Kinder in einer Kinderkrippe, wird die Gebühr für das zweite  
Kind um 90 € reduziert.

Erfolgt gemäß § 6 dieser Satzung eine Gebührenfreistellung, entfällt die  
Geschwisterkinderermäßigung für Kinder über 3 Jahre.

(6) **Ferienbetreuung**

Wird eine Betreuung in den Kindertagesstätten während der Schließzeiten  
gewünscht, werden zusätzlich zu der Betreuungsgebühr pro Woche 50 €  
berechnet. Die Betreuung erfolgt in einer in dieser Zeit geöffneten Einrichtung.

### § 3

#### Verpflegungsentgelt, Frühstückspauschale, Snackgeld

Das Verpflegungsentgelt, die Frühstückspauschale und das Snackgeld werden von der  
Betriebskommission des Eigenbetriebs Kinderbetreuung Bensheim festgelegt und sind  
- mit Ausnahme des Verpflegungsentgelts - am 15. eines jeden Monats fällig.  
Das Verpflegungsentgelt ist am 15. des Folgemonats fällig.

### § 4

#### Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme für den vollen Monat. Sie erlischt  
nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die  
Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei  
einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats  
zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr, das Frühstücksgeld und das Verpflegungsgeld des Vormonats, werden am 15. eines jeden Monats fällig und sind an die Stadtkasse zu überweisen bzw. werden abgebucht sofern Abbuchungsermächtigungen vorliegen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte/Kinderhort über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 6 Gebührenfreistellung für Kinder im Kindergartenalter**

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Bensheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Die Freistellungszeiten werden zunächst auf das Modul 1 angerechnet. Soweit darüber hinaus Freistellungszeiten vorhanden sind, werden diese anteilig auf das Modul 2 angerechnet. Sofern Modul 2 nicht gebucht wird, kann die Freistellungszeit auf die Frühbetreuung angerechnet werden.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 03.09.1992, sowie deren Nachträge vom 16.12.1993, 14.12.1995, 11.07.1996, 18.12.1997, 19.12.1999, 18.05.2000, 2.11.2000, 1.11.2001, 13.12.2001, 01.04.2004, 21.12.2006 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Bensheim, den 14.05.2007

Magistrat  
der Stadt Bensheim

Schimpf  
Stadtrat

## **I. Grundsatzung**

beschlossen am 10.05.2007  
veröffentlicht am 18.05.2007 BA  
in Kraft getreten 01.08.2007

## **II. Nachträge**

### **1. Nachtrag**

beschlossen am 09.06.2011  
veröffentlicht am 24.06.2011 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2011  
geändert wurden § 2 und § 3

### **2. Nachtrag**

beschlossen am 02.05.2013  
veröffentlicht am 07.05.2013 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2013  
geändert wurde § 2

### **3. Nachtrag**

beschlossen am 29.06.2017  
veröffentlicht am 07.07.2017 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2017  
geändert wurde § 2

### **4. Nachtrag**

beschlossen am 14.12.2017  
veröffentlicht am 19.12.2017 BA  
in Kraft getreten am 01.01.2018  
geändert wurde § 1, 2 und 3

5. Nachtrag  
beschlossen am 14.12.2017  
veröffentlicht am 04.01.2018 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2018  
geändert wurde § 2 und 6
6. Nachtrag  
beschlossen am 21.06.2018  
veröffentlicht am 25.06.2018 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2018  
geändert wurde § 2
7. Nachtrag  
beschlossen am 02.06.2022  
veröffentlicht am 30.07.2022 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2022  
geändert wurde § 1 und 2
8. Nachtrag  
beschlossen am 23.03.2023  
veröffentlicht am 01.04.2023 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2023  
geändert wurde § 2 (4)
9. Nachtrag  
beschlossen am 21.03.2024  
veröffentlicht am 06.06.2024 BA  
in Kraft getreten am 01.08.2024  
geändert wurde § 2